

---

Vorstoss-Nr: 048-2013  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 30.01.2013  
Eingereicht von: Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 17  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 26.06.2013  
RRB-Nr: 859/2013  
Direktion: BVE

---

### **Erdgas- bzw. Schiefergasförderung - auch im Kanton Bern?**

In letzter Zeit sind Projekte für die Erdgassuche in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zum viel beachteten Thema geworden. Während die Erschliessung des unter dem Val de Travers im Kanton Neuenburg vermuteten Erdgasfeldes einer konventionellen Förderung entsprechen würde, stehen andernorts Verfahren im Vordergrund, die sich auf das sogenannte «Fracking» zur Förderung von Schiefergas abstützen. Diese Methode ist technisch anspruchsvoller, wird sehr kontrovers beurteilt und scheint insbesondere aus Umweltgründen höchst problematisch (grosser Flächen- und Wasserverbrauch, Gefährdung des Grund- und damit des Trinkwassers, Einsatz von giftigen, teilweise krebserregenden Chemikalien, Emission des Treibhausgases Methan in die Umwelt). Die Bereitstellung der notwendigen Förderinfrastruktur ist mit grossen Investitionen verbunden.

Obwohl die bestehenden Rechtsgrundlagen im EU-Raum die Suche und Förderung von Schiefergas eigentlich abdecken würden, hat das Europäische Parlament an seiner Sitzung vom 21. November 2012 in Anbetracht der besonderen und neuen Bedingungen, die beim Schiefergas gegeben sind, eine gründliche Analyse des Rechtsrahmens gefordert. Insbesondere müsse beachtet werden, dass beim Fracking besondere Wasserversorgungspläne erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, wie sich der Kanton Bern zu einem vermehrten Einsatz von selbstgefördertem Erd- oder Schiefergas stellen würde und ob dabei die bewilligungs- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen angepasst werden müssten.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Regierungsrat die Förderung von Erdgas und damit den vermehrten Einsatz eines fossilen Energieträgers mit entsprechend problematischem CO<sub>2</sub>-Ausstoss als eine richtige Massnahme auf dem Weg zur geplanten Energiewende mit ihrer grundsätzlichen Zielsetzung der Förderung von erneuerbaren und damit nicht fossilen Energien?
2. Erachtet der Regierungsrat die Förderung von Schiefergas als nichtkonventionellen fossilen Energieträger mit seinen besonderen Auswirkungen als eine richtige Mass-



- nahme im Kontext der geplanten Energiewende, die die Zielsetzungen eines nachhaltigeren Schutzes der Umwelt in den Vordergrund stellt?
3. Falls die Fragen 1 und 2 negativ beantwortet werden: Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Bewilligungs- und Konzessionsgesuche zu verweigern?
  4. Erachtet der Regierungsrat die mit dem Bergregalgesetz (BRG, BSG 931.1) vom 18. Juni 2003 vorhandenen Rechtsgrundlagen für eine allfällige Schiefergasförderung als ausreichend, wenn berücksichtigt wird, dass die Förderung des Schiefergases bezüglich Flächen- und Umweltauswirkungen Dimensionen erreichen kann, die beim Erlass dieses Gesetzes noch nicht bekannt waren?
  5. Wäre der Regierungsrat bereit, im Falle der Schiefergasförderung auf der Erarbeitung von besonderen Wasserversorgungs- und Wasserwiederaufbereitungsplänen zu beharren?
  6. Wäre der Regierungsrat bereit, im Falle der Schiefergasförderung auch dahingehend zu insistieren, dass die Kosten für Sicherheitsleistungen gemäss Artikel 8 BRG von den Bewilligungs- und Konzessionsnehmern tatsächlich vollumfänglich entgolten werden?
  7. Müssten angesichts der bestehenden Risiken und nicht absehbaren Folgeschäden die wiederkehrenden Konzessionsabgaben gemäss Artikel 29 BRG bei gasförmigen mineralischen Rohstoffen nicht erheblich höher angesetzt werden?
  8. Wäre der Regierungsrat bereit, im Falle von Konzessionserteilungen die Bedingungen so auszugestalten, dass den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern am Schluss keine Folgekosten aufgebürdet werden?
  9. Verschiedene Kantone haben das Fracking, zumindest vorderhand, verboten. Ist der Regierungsrat bereit, für den Kanton Bern ebenfalls ein Fracking-Verbot in Betracht zu ziehen und ein entsprechendes Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren?
  10. Erdgas, in welcher Form auch immer, ist letztlich eine Energie von gestern; die Förderung des unkonventionellen Erdgases mittels Fracking könnte nur vorübergehend und völlig ungenügend zusätzliche Energiemengen zur Verfügung stellen: Erachtet der Regierungsrat es nicht als zwingend, dass der administrative Aufwand und die dabei entstehenden Kosten auf die Förderung von neuen Energien und damit auf eine tatsächliche Energiewende zu lenken sind?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Der Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2006 schliesst die Nutzung von Erdgas nicht aus, sondern sieht sie als Übergangslösung vor. Seit der Verabschiedung der Energiestrategie hat sich jedoch die energie- und klimapolitische Situation wesentlich verändert. So haben sich insbesondere das Potenzial und die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien weiterentwickelt. Diese sehr positive Entwicklung wird der Regierungsrat bei der nächsten Überarbeitung der Energiestrategie berücksichtigen.
2. Der Regierungsrat beurteilt die Förderung von Schiefergas als sehr kritisch. Es bestehen denn auch gegenwärtig keine solchen Projekte im Kanton Bern, auch nicht in absehbarer Zukunft. Die eidgenössische Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung bildet den rechtlichen Rahmen und enthält derart hohe Hürden, dass ein allfälliges Projekt nur realisiert werden kann, wenn die Gewähr besteht, dass dadurch weder Mensch noch Umwelt gefährdet sind. Zudem wären zur Deckung von Restrisiken von den Projektierenden nebst vorsorglichen Massnahmen zwingend auch finanzielle Sicherheiten zu erbringen.
3. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, Bewilligungen zur Erdgasprospektion und allfälliger Ergasförderung vorsorglich zu verweigern.

4. Allfällige Projekte zur Förderung von Schiefergas müssten die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung erfüllen, um realisiert werden zu können. Mit dem Bergregalgesetz können zudem finanzielle Sicherheiten verlangt werden, welche die Restrisiken abdecken. Der Regierungsrat erachtet deshalb den bestehenden gesetzlichen Rahmen als ausreichend.
5. Würde ein konkretes Vorhaben zur Förderung von Schiefergas vorliegen, müssten im Rahmen des gesetzlich erforderlichen Nachweises der Umweltverträglichkeit zwingend spezielle Wasserversorgungs- und Wasseraufbereitungspläne erarbeitet werden, wenn die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch das Projekt gefährdet würde.
6. Genügende finanzielle Sicherheiten sind eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen zur Erdgasgewinnung.
7. Die Konzessionsabgaben können mit der heutigen Gesetzgebung nicht für die Behebung allfälliger, nicht gedeckter Schäden verwendet werden. Um die Abgabesätze der Konzessionsabgaben erhöhen oder den Verwendungszweck der Einnahmen ergänzen zu können, müsste das Bergregalgesetz entsprechend revidiert werden. Wegen der eher bescheidenen Fördermengen an Erdgas könnten allerdings auch massiv erhöhte Abgabesätze die Einnahmen nicht signifikant steigern. Deshalb sieht der Regierungsrat gegenwärtig keinen dringenden Handlungsbedarf bezüglich einer Revision des Bergregalgesetzes.
8. Die von den Gesuchstellenden zu leistenden finanziellen Sicherheiten müssen sämtliche Risiken eines Erdgasprospektions- und Erdgasförderungsprojekts abdecken. Sie müssen deshalb so hoch festgelegt werden, dass keine Folgen für die Steuerzahlenden zu befürchten sind. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann das Projekt nicht bewilligt bzw. konzessioniert werden.
9. Dem Regierungsrat sind keine Projekte zur Erkundung von allfälligen unkonventionellen Erdgasvorkommen bekannt. Solche Projekte würden, falls sie überhaupt einmal Wirklichkeit werden sollten, genau analysiert. Ein vorsorgliches Verbot des hydraulischen Aufbrechens von Gesteinschichten im Untergrund drängt sich nicht auf. Ein solches Verbot könnte bei Projekten zur Nutzung von Tiefengeothermie, wo das Verfahren auch angewendet werden könnte und keine Chemikalien eingesetzt würden, sogar kontraproduktiv sein.
10. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten. Mit der Energiestrategie 2006 wurden Visionen, Grundsätze, Ziele und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik für die nächsten Jahrzehnte definiert, die nebst der signifikanten Reduktion des Energieverbrauchs auch die konsequente Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bezwecken. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, lassen die jüngeren Entwicklungen bei den erneuerbaren Energien den Schluss zu, dass insbesondere die Nutzung von Erdgas rascher wird substituiert werden können, als dies bei der Erarbeitung der Energiestrategie 2006 noch zu erwarten war.

**An den Grossen Rat**